Zeitschrift: Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 33 (1967)

Heft: 5-8

Artikel: Die Aufgabe der Armee auf dem Gebiet des Kulturgüterschutzes

Autor: Meyer, Bruno

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-364289

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

l'assemblée désigna le colonel Rilliet (Genève) et le lt.-colonel Pahud (Lausanne). Une disposition statutaire nouvelle fut acceptée à l'unanimité, selon laquelle des sociétés formées d'officiers spécialistes du service territorial pourront faire partie de la SOST au titre de membres collectifs.

Puis, le colonel-brigadier Charles Folletête, chef du service territorial et des troupes de protection aérienne, apporta les salutations et souhaits de M. Celio, conseiller fédéral et chef du Département militaire, et orienta les nombreux officiers territoriaux sur l'état d'avancement des travaux concernant la réforme territoriale, à l'étude depuis des années. Sous peu, la commission de défense nationale se prononcera sur le plan de réforme remanié, puis il appartiendra au Conseil fédéral de prendre la décision définitive. On sait qu'il s'agit pour l'essentiel, de faire coïncider à l'avenir les limites territoriales avec les frontières cantonales et d'assurer une coopération beaucoup plus poussée entre les états-majors territoriaux à tous les échelons et les autorités civiles, la protection civile et l'économie de guerre. Un problème particulièrement ardu se pose dans les grandes agglomérations urbaines, où il s'agit de créer les états-majors indispensables, ainsi que l'a démontré à l'envi le grand exercice de défense nationale en janvier de cette année.

Dans une causerie fort instructive le colonel-brigadier Durgiai brossa un tableau saisissant de l'Etat d'Israël et de son armée. Puis le président déclara l'assemblée générale close en soulignant l'importance croissante du service territorial dans le cadre de la défense intégrale du pays.

Die Aufgabe der Armee auf dem Gebiet des Kulturgüterschutzes

Von Oberstlt. Bruno Meyer (Armeestab)

Dass zwischen Armee und Kulturgüterschutz eine enge Verbindung vorhanden ist, bedarf keiner langen Begründung. Der Kulturgüterschutz ist eine Organisation für den Fall bewaffneter Auseinandersetzungen, und die Institution des Landes, die Konflikte mit Waffengewalt zu lösen hat, ist unsere Armee. Dementsprechend müssen sich Armee und Kulturgüterschutz auf die Zeit des gleichen Notstandes unserer Heimat vorbereiten. Bei ihrer Planung, bei ihrer Ausbildung aufeinander Rücksicht nehmen, um gegebenenfalls nebeneinander und miteinander zu arbeiten und schwierige Lagen zu meistern. Ohne Konflikte wird es dabei — wie andernorts — nicht abgehen. Sie vorauszusehen und ihnen Häufigkeit und Schärfe zu nehmen, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Vorbereitung im Frieden.

In der selben Lage sind der Kulturgüterschutz der Armee und der zivile Kulturgüterschutz auch im Hinblick auf den Stand der heutigen Entwicklung. Für beide hat der Beitritt der Schweiz zum Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 eine völlig neue Lage geschaffen. Die Armee ist dabei wesentlich entlastet worden. War es vordem noch eine Aufgabe des Territorialdienstes, den zivilen Behörden beim Schutz der mobilen und immobilen Kulturgüter mit Mitteln der Armee zu helfen, so obliegt diese Aufgabe heute völlig einer besonderen zivilen Organisation, der die Armee nur in Notfällen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe leistet.

Da der Beitritt der Schweiz zum Haager Abkommen erst im Jahre 1962 erfolgt ist, stehen wir heute erst am Ende der Schaffung der notwendigen rechtlichen Grundlagen des zivilen Kulturgüterschutzes. Das bedeutet, dass die Zeit des Aufbaues der Organisation und der praktischen Durchführung erst begonnen hat. Dem entspricht auch der Zustand des Kulturgüterschutzes in der Armee. Es besteht heute noch die frühere Organisation, dass in den Stäben des Territorialdienstes die Wehrwirtschaftsoffiziere den Nebenauftrag besitzen, zusammen mit den zivilen Behörden für den Schutz der Kulturgüter zu sorgen. Mit dem Aufbau des neuen zivilen Kulturgüterschutzes fällt dieser Auftrag dahin. Dementsprechend ist im folgenden von ihm nicht mehr die Rede, sondern nur noch von der Aufgabe der Armee auf dem Gebiete des Kulturgüterschutzes auf der neuen Grundlage der Haager Konvention.

Gemäss Artikel 4 der Haager Konvention hat sich die Schweiz verpflichtet, die in Artikel 1 umschriebenen Kulturgüter, die zu deren Schutz bestimmten Einrichtungen und deren unmittelbare Umgebung nicht für Zwecke zu benutzen, die sie im Falle bewaffneter Konflikte der Vernichtung oder Beschädigung aussetzen könnten. Ausserdem hat sie von allen gegen diese Kulturgüter gerichteten feindseligen Handlungen Abstand zu nehmen. Von diesen Verpflichtungen darf nur abgewichen werden, wenn eine militärische Notwendigkeit das zwingend erfordert. Sie gelten für alle Kulturgüter, ob sie sich auf dem eigenen oder fremden Hoheitsgebiet befinden.

Diese völkerrechtlichen Verpflichtungen, die die Schweiz eingegangen ist, bedeuten eine Ausweitung grundsätzlich schon bestehenden Kriegsrechtes. Für die Armee sind sie eine Beschränkung ihrer Handlungsfreiheit. Sie darf bei einem geschützten Kulturgut und in dessen unmittelbarer Umgebung nicht mehr nach militärischen Grundsätzen vorgehen, ausser wenn das eine zwingende Notwendigkeit erfordert.

Die näheren Verhaltensregeln und Auslegungsgrundsätze über das Verhältnis der Armee zu den Kulturgütern sind wenigstens in bezug auf die Güter unter Sonderschutz in den Artikeln 9 und 8 festgelegt. Hier werden Beispiele von Objekten mit militärischer Bedeutung aufgezählt, und es wird festgelegt, was als Benutzung zu militärischen Zwecken anzusehen ist. Ganz genaue Angaben sind darin nicht enthalten und können auch nie gemacht werden, weil sich die Kriegstechnik ständig weiterentwickelt und jede völkerrechtliche Abmachung die für die Durchführung notwendige Elastizität aufweisen muss. Schwerwiegend ist da-

gegen, dass keinerlei Bestimmungen über das Verhältnis der Armeen zu den Kulturgütern unter einfachem Schutz in den Artikeln der Haager Konvention enthalten sind. Da der Hauptunterschied zwischen dem Sonderschutz und dem einfachen Schutz darin besteht, dass die Kulturgüter unter Sonderschutz unter internationaler Kontrolle stehen, während die unter einfachem Schutz dieser Stellung ermangeln, ist nur der Schluss zulässig, dass für den einfachen Schutz grundsätzlich die selben Bedingungen bestehen, doch sind für ihn die Staaten allein verantwortlich.

Die Haager Konvention enthält aber auch Bestimmungen über das Verhältnis der militärischen Streitkräfte zu den neu aufzubauenden, völkerrechtlich begründeten staatlichen Organisationen für den Schutz der Kulturgüter. Es ist grundsätzlich festgelegt, dass eine zwingende militärische Notwendigkeit zur vorübergehenden Aufhebung des Schutzes führen kann und dass der zuständige militärische Kommandant darüber entscheidet. Diese Kompetenz gilt für Kulturgüter des eigenen und eines fremden Landes, kann aber nur im Verlaufe von Kampfhandlungen beansprucht werden. Normalerweise untersteht das Verhältnis zwischen Armee und zivilem Kulturgüterschutz auf dem eigenen Hoheitsgebiet reinem Landesrecht, sei es militärischer oder ziviler Natur. Völkerrechtlich geregelt werden musste nur das Verhältnis der Streitkräfte zum zivilen Kulturgüterschutz auf fremdem Territorium, und das ist in den Artikeln 4, 5 und 15 der Haager Konvention geschehen.

Grundsatz ist dabei, dass das Personal des Kulturgüterschutzes vom Gegner bei seiner Tätigkeit belassen werden muss, dass die zuständigen Behörden eines besetzten Landes bei der Erhaltung des Kulturgutes zu unterstützen sind, ja dass die Besatzungsmacht nötigenfalls sogar dringende Erhaltungsmassnahmen vorzunehmen hat. Dieser Schutz wäre unvollkommen, wenn nicht zugleich die Rechte der Repressalie und Requisition untersagt worden wären. Für das Militär ist wichtig, dass alle diese Verpflichtungen ebenfalls für die Angehörigen einer Widerstandsbewegung gelten, die einer Regierung unterstehen.

Ueber die Organisation, die eine Armee für den Kulturgüterschutz zu treffen hat, enthält die Haager Konvention nur die Bestimmung, dass die Staaten bereits in Friedenszeiten innerhalb der Streitkräfte Dienststellen oder Fachpersonal vorzubereiten oder einzugliedern haben, die für die Respektierung des Kulturgutes durch die bewaffnete Macht und die Zusammenarbeit mit den für die Sicherung des Kulturgutes zuständigen zivilen Behörden zu sorgen haben. Innerhalb der Armee müssen somit in irgendeiner Form Fachleute vorhanden sein, die die Verbindung zwischen den Armeestellen und der Organisation des zivilen Kulturgüterschutzes herstellen, gegebenenfalls auch mit den Organen eines fremden, besetzten Landes.

Der ganze Kulturgüterschutz kann in der Durchführung scheitern, wenn die bewaffneten Streitkräfte eines Landes den Kulturgütern nicht die nötige Achtung entgegenbringen. Aus diesem Grunde haben sich alle Unterzeichner der Haager Konvention verpflichtet, schon in Friedenszeiten in die militärischen Dienstvorschriften Bestimmungen zur Einhaltung des Abkommens und zur Respektierung der Kulturgüter aller Völker aufzunehmen und den Angehörigen ihrer Streitkräfte Achtung vor der Kultur und dem Kulturgut aller Völker beizubringen.

Territorialverteidigung auch in Polen !

Wie der «Wehrpolitischen Information» zu entnehmen ist, wird auch in Polen der Gedanke der territorialen Verteidigung stark gefördert. In einem Interview für das Wehrbulletin der Polnischen Presseagentur nahm der polnische Generalinspekteur der Territorialen Landesverteidigung, Divisionsgeneral Korczynski, zu den wichtigsten Aufgaben der Territorialen Landesverteidigung Polens Stellung. Hierzu zählte er: die Luftabwehr, die Bekämpfung von feindlichen Fallschirmjägern und Marineinfanterie, die Liquidierung von Sabotage- und Spionage-Gruppen, die Verteidigung wichtiger Objekte und der Landesgrenzen und Verteidigungsvorbereitungen in der Staatswirtschaft und Verwaltung, damit das Funktionieren der Produktion, des Verkehrs und Transportes, der Versorgung usw. gewährleistet sei. Dabei sollen die Wojewodschafts- und Kreisstäbe der TLV mit den Behörden engstens zusammenarbeiten. Seit 1963 bestehen deshalb Kreis- und Bezirkseinheiten der TLV. Militäreinheiten der TLV sind die Luftverteidigungseinheiten, die mit den TLV-Verbänden, zu denen die politischen Militäreinheiten sowie das Grenzmilitär zählen, eng zusammenarbeiten. In fast allen polnischen Betrieben sind bereits gut funktionierende Kampfgruppen entstanden. Dies trifft auch auf einige Gemeinden, Dörfer und Siedlungen zu. In Friedenszeiten werden diese Einheiten bei Unwetterkatastrophen und zivilen Notständen eingesetzt. Der TLV sind folgende Verbände unterstellt worden: die zivile Landesverteidigungsliga, das Polnische Rote Kreuz, die freiwillige Feuerwehr, die freiwillige Hilfspolizei, der polnische Pfadfinderbund, der polnische Amateurfunkerverband, dazu kommen gegebenenfalls die Bürgermiliz (Polizei) und die Bahnpolizei sowie auch die Industriewacht, die Waldpolizei, die Post und Bahn, das Forstwesen und die Wasserpolizei.

Der polnische Frontkämpferverband ZBoWiD, der eine rege Auslandsaktivität entwickelt und der Territorialen Landesverteidigung untergeordnet ist, zählt bereits 250 000 Mitglieder. Im Vorjahr waren dieser Organisation, deren Vorsitzender Innenminister Ceneral Moczar ist, 30 000 Personen beigetreten. 17 Wojewodschaftsorganisationen, 373 Kreisorganisationen und 2700 Zirkel in Stadt, Fabriken und aus dem Dorfe gehören dem Verband an. Das polnische Dorf